

STATUTEN

"SPORTVEREIN MAGISTRAT LINZ"

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Magistrat Linz" (Kurzform SVM Linz).
Er hat seinen Sitz in Linz, sein Tätigkeitsbereich ist örtlich nicht begrenzt.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, ist die Förderung der sportlichen Interessen und des Gemeinschaftslebens seiner Mitglieder.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Pflege des Gesundheits- und Leistungssportes in anerkannten Sportarten wie z.B. Faustball, Langlaufen, Schifahren oder Tischtennis
 - b) Veranstaltung von Sportfesten, Wettkämpfen und Spielen
 - c) Kurse, Vorträge und Diskussionen
 - d) Ausflüge, Wanderungen, gesellige Zusammenkünfte
 - e) Verbindung mit anderen Sportorganisationen
 - f) Schaffung von Sportstätten
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Zuwendungen der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft
 - b) Kostenbeteiligungen von Betriebsratsfonds aus Gesellschaften der Unternehmensgruppe Linz (einschließlich Kepler Universitätsklinikum), sofern diese Interesse haben, die Leistungen des Vereines ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen;
 - c) sonstiger Förderer, die an der Erhaltung des Vereines Interesse haben;
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen und vom Verein verwalteten Einrichtungen;
 - e) Mitgliedsbeiträge;

§ 4

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder des Vereins sind
- a) alle aktiven und im Ruhestand befindlichen städtischen Bediensteten und alle Betriebsangehörigen einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe Linz (einschließlich Kepler Universitätsklinikum), deren Betriebsratsfonds sich entsprechend einer gesonderten Vereinbarung an der Aufbringung der finanziellen Mitteln nach § 2 b) beteiligt, sofern diese Mitglieder der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft der

Bezirksgruppe Linz-Stadt sind und sich zu den Statuten des Vereines bekennen (A-Mitglied);

- b) alle übrigen aktiven und im Ruhestand befindlichen städtischen Bediensteten und alle übrigen Betriebsangehörigen einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe Linz (einschließlich Kepler Universitätsklinikum), deren Betriebsratsfonds sich entsprechend einer gesonderten Vereinbarung an der Aufbringung der finanziellen Mitteln nach § 2 b) beteiligt, sofern sie **nicht** Mitglieder der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft der Bezirksgruppe Linz-Stadt sind, sich aber zu den Statuten des Vereines bekennen und den vom Vorstand festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten (B-Mitglied).
 - c) die durch einen Beschluss des Vorstandes aufgenommenen sonstigen Mitglieder, die sich zu den Statuten des Vereines bekennen und den vom Vorstand festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten (C-Mitglied);
Über die Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet der Vorstand in jedem Einzelfall. Der Beschluss gilt nur für ein Kalenderjahr und kann vom Vorstand jederzeit ohne Begründung revidiert werden (Beendigung der Mitgliedschaft);
- (2) Familienangehörige, die mit dem Vereinsmitglied gemäß Abs. 1 lit. a) oder b) in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden dem Mitglied gleichgestellt.
 - (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entgegennahme der Mitgliedskarte der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft der Bezirksgruppe Linz-Stadt (A-Mitglied) bzw. mit der Entrichtung des vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrages (B- oder C-Mitglied).

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden und nach Maßgabe ihrer Funktion in den einzelnen Organen das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Statuten zu beachten,
 - b) die Anordnungen des Präsidiums und des Vorstandes zu befolgen
 - c) die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten und
 - d) allenfalls den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 7

Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird gültig, wenn die Austrittsabsicht schriftlich unter gleichzeitiger Abgabe der Mitgliedskarte angezeigt wurde und das Mitglied dem Verein gegenüber mit keinerlei Verbindlichkeiten im Rückstand ist. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein.
- (2) Vereinseigene Sportgeräte, Sportwäsche usw. sind dem/der ZeugwartIn oder dem/der SpartenleiterIn in tadellosem Zustand zu übergeben.
- (3) Ohne schriftliche Anzeige wird der Austritt wirksam, wenn die Mitgliedskarte innerhalb einer Woche nach Entgegennahme (§ 4 Abs. 3) an den Verein zurückgegeben wird.

§ 8

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann
 - a) wegen groben Vergehens gegen die Statuten oder Anordnungen des Vorstandes oder
 - b) wegen erheblichen unehrenhaften und anstößigem Benehmens innerhalb des Vereins erfolgen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des vom Ausschluss bedrohten Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig und im Falle des Ausschlusses dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Mitgliedskarte einzufordern.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Als Organe des Vereines gelten:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) der technische Ausschuss
 - e) das Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe gem. Abs. 1 beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe.

§ 10

Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr abzuhalten.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. In der Hauptversammlung sind

stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und des technischen Ausschusses
- b) die Delegierten aller der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Bezirksgruppe Linz-Stadt angehörigen Mitglieder (§ 4 Abs. 1). Als Delegierte fungieren alle Mitglieder des Zentralpersonalausschusses der Personalvertretung der Stadt Linz, die auch Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft sind, sowie 1 Delegierte(r) pro 100 Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft aus den Gesellschaften bzw. Betrieben der Stadt Linz
- c) die sonstigen vom Vorstand aufgenommenen Mitglieder, durch einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter

(3) Die Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn die Stimmberechtigten zeitgerecht von ihrer Einberufung verständigt werden.

(4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Für einen Beschluss über die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines sind die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(5) Anträge, die wenigstens drei Tage vor Abhalten der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden, müssen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 11

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) die Entgegennahme der Berichte der Kontrolle
- c) die Entscheidung über alle Anträge, soweit sie nicht anderen Organen obliegt
- d) die Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrolle
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 12

Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Obfrau/dem Obmann und ihren/seinen StellvertreterInnen.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegen die Repräsentationsaufgaben und die Unterstützung bei der Mittelaufbringung für den Vereinsbetrieb.

§ 14

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der Obfrau/dem Obmann und deren/dessen drei StellvertreterInnen,
 - b) der Kassierin/dem Kassier und deren/dessen StellvertreterIn und
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer und deren/dessen StellvertreterIn.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, darüber hinaus Kooptierungen vorzunehmen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes und der Obfrau/des Obmannes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er ist der Hauptversammlung für seine Geschäftsgebarung verantwortlich.
- (2) Im Besonderen ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet
 - a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
 - b) die Einrichtung und Auflassung der einzelnen Vereinsparten vorzunehmen
 - c) für einen geregelten Sportbetrieb Sorge zu tragen
 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten
 - e) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
 - f) die Hauptversammlung einzuberufen, in ihr über seine Tätigkeit zu berichten sowie an sie die jeweiligen Anträge zu stellen.
- (3) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmannes. Umlaufbeschlüsse, auch telefonisch, sind möglich.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn
 - a) es ein Zehntel der Mitglieder oder die Kontrolle verlangt oder
 - b) mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden und dadurch eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich machen.
- (5) Die Obfrau/Der Obmann und bei deren/dessen Verhinderung ihre/seine jeweilige Stellvertreterin ihr/sein jeweiliger Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl, vertritt den Verein nach Außen, überwacht die gesamte Vereinsgebarung, führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und unterfertigt gemeinsam mit der Schriftführerin/dem Schriftführer alle Schriftstücke des Vereines.
- (6) Ist die Obfrau/der Obmann an der Ausübung ihrer/seiner Funktion dauernd verhindert oder scheidet sie/er aus dem Verein aus, so übernimmt ihre/seine jeweilige Stellvertreterin ihr/sein jeweiliger Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl die Funktion der Obfrau/des Obmannes bis zu deren/dessen Neuwahl. Ist auch eine solche Übernahme nicht möglich, so führt der restliche Vorstand als Kollegialorgan die Geschäfte des Vereines. In beiden Fällen hat der Vorstand jedenfalls binnen acht Wochen ab Eintritt der dauernden Verhinderung oder des Ausscheidens der Obfrau/des Obmannes bzw. ihrer/seiner StellvertreterInnen eine außerordentliche

Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Obfrau/eines Obmannes (ihrer/seiner StellvertreterInnen) einzuberufen.

§ 16

Technischer Ausschuss

(1) Der technische Ausschuss bildet sich aus

- a) der Obfrau/dem Obmann und deren/dessen StellvertreterInnen,
- b) der Zeugwartin/dem Zeugwart und deren/dessen StellvertreterIn sowie
- c) den SpartenleiterInnen (StellvertreterInnen) der einzelnen Sportsparten.

(2) Der technische Ausschuss sorgt für die unmittelbare Abwicklung des Sportbetriebes, wobei jeder Spartenleiterin/jedem Spartenleiter die besondere Verantwortung für alle Aktivitäten ihrer/seiner Sparte obliegt. Sie/Er ist weiters berechtigt, bei Bedarf im Einvernehmen mit der Obfrau/dem Obmann Kooptierungen vorzunehmen.

(3) Der technische Ausschuss hält nach Bedarf Sitzungen ab, zu denen die Obfrau/der Obmann einlädt. Die restlichen Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen.

§ 17

Kontrolle

(1) Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern. Sie hat die Vereinsgebarung mindestens einmal jährlich eingehend zu prüfen und dem Vorstand im Anschluss an die Prüfung sowie der Hauptversammlung alle zwei Jahre Bericht zu erstatten.

(2) Scheidet ein Mitglied der Kontrolle vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle ein anderes Mitglied zu kooptieren.

§ 18

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Bei dieser haben mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend zu sein. Mindestens zwei Drittel von diesen müssen für die Auflösung stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft der Bezirksgruppe Linz-Stadt, zu. Das Vereinsvermögen muss für einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck im bisherigen Tätigkeitsbereich des Vereins verwendet oder für spätere allfällige Neugründungen sichergestellt werden. Dies trifft auch für den Fall einer behördlichen Auflösung oder Sistierung zu.

§ 19

Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten der Vereinsmitglieder unter sich oder mit dem Vorstand entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht kann nur über Angelegenheiten entscheiden, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse des Vorstandes geregelt sind.
- (3) Das Schiedsgericht bildet sich je Streitteil aus zwei aus den Vereinsmitgliedern gewählten Schiedsrichtern. Diese wählen ein fünftes Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Wird bezüglich der Wahl der/des Vorsitzenden keine Einigung erzielt, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- (4) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist endgültig und tritt sofort in Kraft.